

Entwurf

Stand 16.09.2008

Antrag

der Abgeordneten Jens Koeppen, Dr. Michael Fuchs, Marlene Mortler, Dirk Fischer, Dr. Andreas Scheuer, Marie-Luise Dött, Arnold Vaatz, Michael Stübgen, Klaus Brähmig, Peter Götz, Lena Strothmann, Rita Pawelski, Günter Baumann.....und der Fraktion der CDU/CSU

Bundeseinheitliche Ausnahmeregelung von Fahrverboten – Bürokratie vermeiden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Frühjahr 2006 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die bundeseinheitliche Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen mit Schadstoff-Plaketten beschlossen. Mit Hilfe der Verordnung kann der Kraftfahrzeugverkehr in so genannten „Umweltzonen“ dauerhaft für bestimmte Fahrzeuge verboten werden. Ziel der Maßnahme ist die Reduzierung des Feinstaubaufkommens in den Städten in Umsetzung der EU-Richtlinie, nach der Luftreinhaltepläne vorzulegen sind, sollte die Feinstaubbelastung an mehr als 35 Tagen im Jahr über den zulässigen Grenzwerten liegen.

Betroffen vom Fahrverbot sind Anwohner mit älteren Fahrzeugen. Da diese älteren Fahrzeuge häufig von finanziell eher schwächer ausgestatteten Personen bzw. Haushalten (Studenten, Alleinerziehende, Rentner etc.) gefahren werden, ergibt sich ein hohes soziales Spannungsfeld. Diese Personen, die zum Teil in erheblichem Maße auf Mobilität angewiesen sind, sind gezwungen, ein bürokratisches und kostspieliges Ausnahmegenehmigungsverfahren durchzuführen oder auf ihr Fahrzeug künftig zu verzichten, wenn es – wie in den meisten Fällen – nicht möglich ist, in kurzer Zeit ein Neufahrzeug zu erwerben.

Betroffen sind weiter insbesondere Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU), die mit einer kompletten Umrüstung ihres Fuhrparks existentiell gefährdet sind, zumal eine Nachrüstung des Bestandes in vielen Fällen technisch nicht möglich ist.

Darüber hinaus gilt es, den Städtetourismus nicht durch die Einführung von Umweltzonen zu gefährden. Während im Besonderen ausländische Busunternehmer oftmals nicht über ausreichende Informationen über die jeweilige Umweltzone verfügen, gilt für Reisebusse im Allgemeinen, dass eine Nachrüstung in vielen Fällen technisch nicht machbar und der Ersatz durch neue und emissionsärmere Fahrzeuge kurzfristig durch die Unternehmen nicht zu leisten ist.

Den Städten und Kommunen wurde die Möglichkeit eingeräumt, regionale Ausnahmeregelungen zu erteilen. Zahlreiche Bürger beklagen den hohen Verwaltungsaufwand und die Kosten für das Verfahren, der sich mit der Einzelprüfung von Ausnahmen ergibt, was zu einem immensen Anstieg an bürokratischen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger geführt hat. Zumal für jede Umweltzone ein eigener Antrag zu stellen ist.

Nach den bisherigen Erfahrungen werden in allen Kommunen mit Umweltzonen Ausnahmen für Anwohner und dort tätige Unternehmen erteilt, für die es derzeit keine Nachrüstmöglichkeiten mit Partikelfilter gibt und ein Neukauf von Fahrzeugen unverhältnismäßig ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) durch folgende Punkte zu ergänzen:

1. Eine Ausnahmeregelung für Anwohner der betroffenen Umweltzonen, sofern das betroffene Fahrzeug sechs Monate vor dem Wirksamwerden der Fahrverbotsregelung erworben wurde und technisch nicht mit entsprechendem Filter nachrüstbar ist für eine Dauer von fünf Jahren ab Einrichtung der Umweltzone.
2. Eine Ausnahmeregelung für Fahrzeuge ortsansässiger oder auftragsgebundener Unternehmen (inkl. Bus- und Touristikunternehmen), wenn ihre Fahrzeuge technisch nicht mit entsprechendem Filter nachrüstbar sind für eine Dauer von fünf Jahren ab Einrichtung der Umweltzone.